

## **2. Änderung der Entschädigungssatzung**

### **für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung, Ausschüsse und der Ortsbeiräte der Gemeinde Uckerland vom 25.11.2008**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland hat in ihrer Sitzung am 27.08.2015 folgende Änderung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung zur Entschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung, Ausschüsse und der Ortsbeiräte der Gemeinde Uckerland vom 25.11.2008 wird wie folgt geändert:

#### **§ 4**

##### **Zusätzliche Aufwandsentschädigungen**

- 1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 200 €.
- 2) Für Fraktionsvorsitzende in der Gemeindevertretung wird eine Aufwandsentschädigung von 50 € (in Worten: fünfzig) gewährt.
- 3) Für den Vorsitzenden des Hauptausschusses, soweit er nicht hauptamtlicher Bürgermeister ist, wird eine Aufwandsentschädigung von 170 € gewährt.
- 4) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 und 2 nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 und 3 nebeneinander zu, so ist die Aufwandsentschädigung nach Abs.3 um 50 von Hundert zu mindern.
- 5) Den Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung besonderer Funktionen 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer länger als sechs Wochen andauert. Abs. 4 ist zu beachten. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Ist eine Funktion nach Abs. 1 – 3 nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe 100 von Hundert der nach Abs. 1 – 4 zugelassenen Beträge.

#### **§ 6**

##### **Sitzungsgeld für Mitglieder kommunaler Vertretungen**

- 1) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ortsbeiräte und ihrer Ausschüsse erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 €. Ortsvorsteher oder ihren Stellvertretern wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld gewährt, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt.
- 2) Sitzungsgelder werden den Mitgliedern der Fraktionen nur für die Teilnahme an den Sitzungen gewährt, die der Vorbereitung einer Sitzung der Vertretung oder eines Ausschusses dienen.
- 3) Vorsitzenden von Ausschüssen, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 1 und 3 erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld gewährt.
- 4) Einem Mitglied eines Gremiums nach § 4 Abs. 1 und 3 wird für die Leitung der Sitzung dieses Gremiums ein doppeltes Sitzungsgeld gewährt, wenn der Vorsitzende des Gremiums an der Sitzungsteilnahme gehindert ist und eine Entschädigung nach § 4 Abs. 5 nicht gewährt wird.

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 28.08.2015 in Kraft.

Uckerland, den 14.09.2015

Wernicke  
Bürgermeisterin